



835 GRF 1914

J. Feistner

Eigentums=Anerkennungs= und Abtretungs=Urkunde.

Auf Grund des Vergleichsprotokolles der k. k. Waldservituten=Ausgleichs=Kommission vom 24. Mai 1849, verf. 10. Mai 1854, Fol. 33/355, Vfb. Bd., III. Teil ist die Gemeinde Weer bürgerliche Eigentümerin der im Grundbuche der Katastralgemeinde Weer, C.=Zl. 53 II., vorkommenden Teilwälder und zwar Gp. 974/43, 974/53, 1011/44, 1046/5
1046/13,

Steuergemeinde Weer.

An diesen Parzellen steht laut Eintragung im Lastenblatte unter C.=Pzl. 4 A auf Grund einer vor ca. 200 Jahren erfolgten Aufteilung und seitheriger Übung dem jeweiligen Eigentümer des geschlossenen Hofes „Lackner“ H.=Nr. 48 in Weer im Grundbuche der Katastralgemeinde Weer C.=Zl. 1 I, das Recht des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streubezuges zu.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 65 und des mit dem Erlasse des Landesauschusses der gefürsteten Grafschaft Tirol vom 4. April 1914 Zl. 831/V/2 genehmigten Gemeinde=Ausschussbeschlusses vom 23. Jänner 1914, Zl. 1/196 überläßt nun die Gemeinde Weer dem bisherigen Holz- und Streubezugsberechtigten das Eigentum an den genannten Grundparzellen und diese über nimmt die gegenständliche Waldparzelle in ihre volles und unwiderrufliches Eigentum unter folgenden

Bedingungen:

1. Die neue Eigentümerin Fräulein Sofie Wte. Kofler
gel. Feistner,

verpflichtet sich für sich und Rechtsnachfolger
die erworbene Grundparzelle mit dem Grundbuchskörper zu vereinigen, zu dessen Gunsten bisher die Dienstbarkeit des Holz- und Streubezuges grundbücherlich eingetragen war, d. i. der geschlossene

gemeinde Weer G.-Zl. 1 I und diese Parzelle vom besagten Grundbuchkörper auch niemals ohne Zustimmung der Gemeindevorsteherung Weer zu trennen.

2. Die genannte Erwerber in der vorbezeichneten Teilwaldparzelle räumt der Gemeinde Weer wieder im Sinne der Servitutenregulierungsurkunde vom 2. Jänner, verf. 29. März 1889, Fol. 355, Vbf. III. Sl. die Dienstbarkeit der Heimweide mit den überwinterten Rindvieh, Schafen und Pferden von Georgi bis Ende Oktober und des Viehtriebes auf Gp. 974/43, 974/53, 1011/44, 1046/5, 1046/13.

Steuergemeinde Weer ein und bewilligen die Einverleibung dieser Dienstbarkeit im Grdb. der Katastralgemeinde Weer, G.-Zl. 1 I, zu Gunsten der Gemeinde Weer.

3. Der Gemeinde Weer wird auch das Recht eingeräumt, gegen Schadloshaltung der Waldbesitzer in den gegenständlichen Grundparzellen die als notwendig erkannten Wege anzulegen oder wieder herzustellen, für die Gemeinde Weer oder für sonstige öffentliche Zwecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, zu gewinnen und zu entnehmen, dann Quellen sowie fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, Telegraph- und Telephonleitungen zu errichten und bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen.

Unter Schadloshaltung ist der Barersatz für das nicht mehr oder nicht in der alten Art und dem alten Umfange ausübbare Holz- und Streubezugsrecht verstanden.

4. Die Weideausübung der Gemeinden sowohl wie der Privaten untersteht, unbeschadet der jeweiligen Vorschriften über die Einflußnahme der k. k. Waldaufsichtsbehörden, der Überwachung und Regelung der Gemeindevorsteherung Weer.

5. Die Vertragsteile willigen:

A. in die Einverleibung der Löschung der bei dem Grundbuchkörper in G.-Zl. 53 II der Katastralgemeinde Weer sub G.-Pz. 4 A zu Gunsten der jeweiligen Besitzer des

der Erwerber in Sofie Wite Kofler geb. Feistenauer, zufolge der Einverleibungsurkunde (Gutsbesitzurkunde) d. 19. Oktober 1909 St. N. 3215

gehörigen Grundbuchkörper in G.-Zl. 1 I der Katastralgemeinde Weer einverleibten und nun jure consolidationis erloschenen Dienstbarkeit des ausschließlichen und unbeschränkten Holz- und Streubezuges unter gleichzeitiger Löschung des diesbezüglichen Rechtes sub A₂ 1 im Gutsbestandsblatte G.-Zl. 1 I des Grundbuches der Katastralgemeinde Weer dann

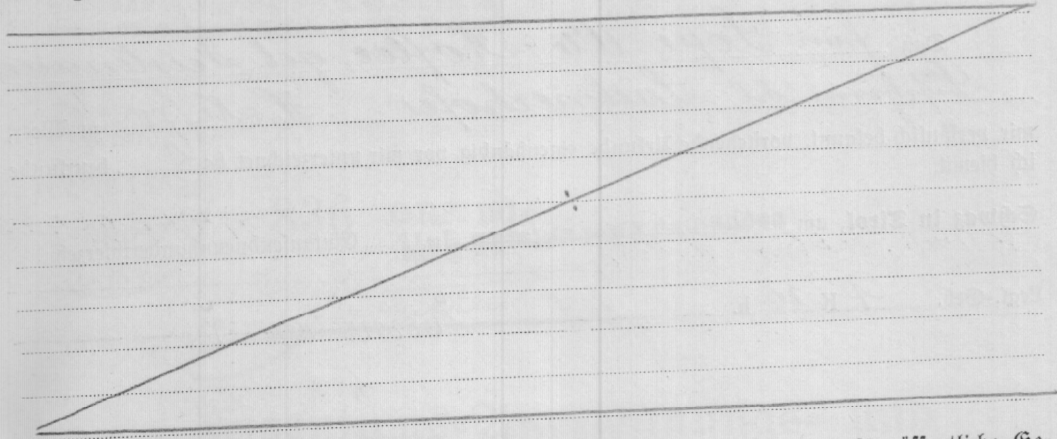
B. in die Abschreibung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Parzellen Nr.

974/43, 974/53, 1011/44, 1046/5, 1046/13.

Steuergemeinde Weer vom Gutsbestande des Grundbuchkörpers in G.-Zl. 53 II der Katastralgemeinde Weer unter gleichzeitiger Zuschreibung dieser Parzelle zu dem bisher als holz- und streubezugsberechtigt erschienenen Grundbuchkörper in G.-Zl. 1 I der Katastralgemeinde Weer sowie Abertragung nachstehender Eintragungen aus der Stammeinlage, und zwar G.-Pz.:

1. „Rang vom 14. Juli 1853 unbeschadet eines nachzuweisenden besseren Ranges. — Auf Grund der Servitutenregulierungsurkunde vom 2. Jänner, verf. 29. März 1889, Fol. 355, Vbf. III. Sl., wird die Dienstbarkeit der Weide mit dem gesamten in der Gemeinde überwinterten Viehstande an Rindvieh, Schafen und Pferden in der Zeit beiläufig vom ersten Graswuchs bis Ende

September auf Gp. 974/43, 974/53, 1011/44, 1046/5, 1046/13.



C. in die Einverleibung der unter Punkt 3 begründeten Dienstbarkeit, für öffentliche Gemeindegewecke Baumaterial, mit Ausnahme von Holz, gegen Schadloshaltung der jeweiligen Waldbesitzer im Sinne der bezogenen Vertragsstelle zu gewinnen, Wege anzulegen oder wiederherzustellen, fließendes Wasser zur dauernden Benützung abzuleiten und durchzuführen, Telegraph- und Telephonleitungen zu errichten und zu erhalten und bei Bauten den nötigen Grund in Anspruch zu nehmen auf den erworbenen genannten Parzelle bei dem bezeichneten Grundbuchkörper, mit dem die belasteten Grundparzellen vereint wurde.

6. Der Erwerber *in ip* bereits im Besitze der gegenständlichen Liegenschaften und hat auch vom Tage der Genehmigung dieser Urkunde angefangen die bezüglichlichen Steuern und Abgaben jeder Art voll und ganz zur Selbstzahlung zu übernehmen.

7. Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieser Urkunde, sowie daraus sich ergebenden allfälligen Taren und Gebühren hat der Erwerber allein und ohne Regress gegen die Gemeinde Weer zu bezahlen.

Hinsichtlich der Gebührenfrage wird bemerkt, daß in den faktischen Genußverhältnissen durch Errichtung und Durchführung dieser Urkunde keine Änderung eintritt, weil der Erwerber bisher schon immer das ausschließliche Holz- und Streubezugsrecht, das eben beinahe den ganzen Wert der gegenständlichen Liegenschaft ausmacht, genossen und die Weide von der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Teilwälder ausgeübt wurde, sodaß sich eigentlich nur der Besitztitel der einzelnen Rechtsverhältnisse ändert und das Vertragsobjekt als solches eigentlich als wertlos bezeichnet werden muß und ja auch schon die Vergütung bei der Erwerbung des Stammreales erfolgte.

8. Die Abergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgt in den bestehenden Rechten und Beschwerden, Grenzen und Markungen, aktiven und passiven Servituten, wie derselbe bisher besessen und genossen wurde, ohne jede Haftung, sei es für das Flächenmaß, den Kulturzustand oder für den Bestand irgend eines verbücherten oder unverbücherten Rechtes, jedoch unter Gewährleistung seitens der Gemeinde Weer dafür, daß auf dem übergebenen Liegenschaft keinerlei Hypothekarschulden haften oder Steuerrückstände bestehen.

9. Jede Partei ist für sich allein berechtigt, um die infolge dieser Urkunde vorzunehmenden Grundbuchamtshandlungen bei dem Realgerichte anzusuchen.

10. Diese Urkunde erlangt erst durch die Genehmigung seitens des Tiroler Landesauschusses und der k. k. Statthalterei in Innsbruck rechtliche Wirksamkeit und Kraft.

Weer, am 26. Juli 1914.

Peter Koller mp.

L. J.

Gbner mp.
Kontraktant

Jos. Unterkochner mp. G. A.

Jos. Lallhuber mp.

Jos. Kandler mp.

Daß *früher* *L. S. Josef Ute. Köfler, geb. Feistenauer*
Ladenerhofes *H. Nr. 78* zu Weer,
mir persönlich bekannt, vorstehende Urkunde eigenhändig vor mir unterzeichnet hat beaufunde
ich hiemit.

Schwaz in Tirol, am ~~sechs und zwanzigsten~~ *17.* Eintaufendneunhundertvierzehn.

Legl.-Geb. *1 K 20* h. *L. S.* *Heinr. von Krupp* mp.
K. K. Notar.

ad. No. *831* IV.
3

Gesehen und genehmigt:

Vom Tiroler Landesausschusse

in Innsbruck, am *17. August* 1914.

L. S.

Ann. Landesprüfungsausschuss:

Kochrein mp.

No. Va *739/2*

Gesehen

und im Sinne des § 21 des Gesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 25,
sowie des § 48 des kaiserl. Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, G.-G.-Bl. Nr. 130
genehmigt.

Innsbruck, am *26. August* 1914.

Für die k. k. Statthalterei:

L. S.

Prung mp.

Der mit *—* K *—* h Urkunden- und *—* K *—* h
Legalisierungstempel versehenen *1* Bogen
starken Urschrift gleich.

K. k. Bezirksgericht Schwaz.

am *9. September* 1914

Wiegler Offiziell

